

Festlegungen der INTER Versicherungsgruppe für den Abschluss von Nettopolicen

Präambel

Versicherungsunternehmen ist es untersagt, einzelnen Versicherungsnehmern oder versicherten Personen Sondervorteile bei der Bemessung der Versicherungsprämie oder der Versicherungsleistung zu gewähren, sofern nicht sachliche Gründe für eine Vergünstigung bestehen¹. Die Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe² (im Weitern: „INTER“) verstehen sich als Serviceversicherer, die ihren Kunden bzw. Versicherungsinteressenten eine umfassende persönliche Beratung beim Abschluss und während der Dauer der Versicherungsverträge anbieten. Sie wollen jedoch Versicherungsinteressenten, die nicht die Dienstleistung eines durch die INTER vergüteten Versicherungsvermittlers in Anspruch nehmen, die hierdurch bedingte Kostensparnis in Form von reduzierten Versicherungsprämienv weitergeben.

(„Nettopolicen“ i. S. d. Definition im nachfolgenden § 1).

Diese Festlegungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen „Nettopolicen“ angeboten und abgeschlossen werden. Sie sind nur interne Vorgaben, die nicht Bestandteil von Versicherungsverträgen werden.

§ 1 – Definition „Nettopolice“

- (1) „Nettopolice“ im Sinne dieser Festlegungen ist eine Produktvariante, die bei identischem Leistungsversprechen zu reduzierter Prämie angeboten wird. In den technischen Berechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ist die Kostensparnis im Einzelnen dargelegt.
- (2) Nettopolicen in der Krankenversicherung sind keine gegenüber den jeweiligen Bruttopoliken eigenständigen (anderen) Tarife im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 KalV.

§ 2 – Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Festlegungen gelten grundsätzlich für alle Versicherungsprodukte, die von den Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe² im allgemeinen Markt angeboten werden.
- (2) Für die Entscheidung der INTER über den Abschluss eines Versicherungsvertrags gelten die gleichen Annahmerichtlinien und -grundsätze, die auch für die Brutto-Produktvariante angewandt werden.

§ 3 – Abschlussvoraussetzungen

- (1) Soweit nach den jeweiligen Annahmerichtlinien und den tariflichen Bestimmungen zur Versicherungsfähigkeit eines Risikos bzw. einer Person der Abschluss eines bestimmten Versicherungsvertrags möglich ist, kann der Abschluss als Nettopolice erfolgen, wenn
 - a) der Versicherungsvertrag von einem Versicherungsvermittler vermittelt wurde, der für seine Beratungs- und Vermittlungsleistung keine Vergütung von der INTER erhält oder
 - b) der Versicherungsvertrag ohne Einschaltung eines Versicherungsvermittlers abgeschlossen wurde und
 1. entweder eine Abschlussberatungspflicht der INTER gem. § 6 Abs. 6 VVG nicht bestand oder
 2. der Versicherungsnehmer gem. § 6 Abs. 4 VVG im Einzelfall auf die Beratung bei Vertragsschluss formgerecht gem. § 6 Abs. 3 VVG verzichtet hat.
- (2) Einen Beratungsverzicht akzeptiert die INTER nur dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund eigener Sachkenntnis (z. B. Zugehörigkeit zu rechts- und steuerberatenden Berufen, Qualifikation als Versicherungsvermittler, fachspezifische Tätigkeit in der Finanzdienstleistungsbranche) oder aufgrund eines Verwandtschafts- oder sonstigen Näheverhältnisses zu einer sachkundigen Person keine Beratung wünscht.

¹ §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. 11 Abs. 2 VAG; § 2 Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung (SonderVergVVO).

² INTER Krankenversicherung AG, INTER Lebensversicherung AG, INTER Allgemeine Versicherung AG.

§ 4 – Beratung des Versicherungsnehmers im laufenden Versicherungsvertragsverhältnis

Soweit die INTER gegenüber dem Versicherungsnehmer einer Nettopolicy gem. § 6 Abs. 4 VVG zur Beratung im laufenden Versicherungsvertragsverhältnis verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht gem. § 6 Abs. 6 VVG ausgeschlossen ist (z. B. bei laufender Betreuung durch einen Versicherungsmakler), gilt Folgendes:

Eine Beratung der Versicherungsnehmer im laufenden Versicherungsvertrag (§ 6 Abs. 4 VVG) findet bei Nettopolicen durch den INTER-Außendienst nicht statt. Die laufende Beratung erfolgt ausschließlich per Telefon, Fax, E-Mail oder Brief. Versicherungsnehmer von Nettopolicen können darüber hinaus die allen Versicherungsnehmern gebotene persönliche Beratung in den Geschäftsstellen oder in der Direktion der INTER in Anspruch nehmen.

§ 5 – Vertriebliche Festlegungen

- (1) Für Versicherungsverträge, die als Nettopolicen abgeschlossen wurden, zahlt die INTER keine Vergütungen, insbesondere keine Abschluss-, Abschlussbeteiligungs- und Bestandspflegevergütungen. Hängt der Anspruch auf eine Vergütung (z. B. Bonifikation) oder deren Höhe von dem Erreichen bestimmter Produktionsziele ab, bleibt für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen die Vermittlung von Nettopolicen außer Betracht.
- (2) Besteht ein Versicherungsvertrag als Nettopolicy gilt Abs. 1 für die Vermittlung von Vertragsänderungen, -erweiterungen und -laufzeitverlängerungen (z. B. Einbeziehung weiterer versicherter Personen) entsprechend. Vertragsänderungen oder -erweiterungen können nur zu Nettopolicenkonditionen erfolgen.
- (3) Sind „Kündigungsrücknahmeprovisionen“ vereinbart, werden diese im Falle einer gekündigten Nettopolicy nur dann gezahlt, wenn die Fortsetzung des Vertrags als Bruttopolicy vereinbart wird.
- (4) Versicherungsanträge (einschließlich Änderungsanträge) für Nettopolicen werden bei Einschaltung eines Vermittlers nur dann von der INTER angenommen, wenn die Vertriebsvereinbarung mit dem Vermittler die Regelungen der Abs. 1 – 3 enthält oder sich der Vermittler mit einer entsprechenden Änderung seiner Vertriebsvereinbarung einverstanden erklärt.

- (5) Versicherungsverträge, die von gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern vermittelt werden, die keine Vertriebsvereinbarung mit der INTER unterhalten („Honorarmakler“), werden nur angenommen, wenn der Vermittler nachweist, dass er die Voraussetzungen des § 80 VAG erfüllt.
- (6) Versicherungsvertretern, die ausschließlich für die INTER tätig sind, ist die Vermittlung von Nettopolicen auf der Grundlage von Honorarvereinbarungen mit den Versicherungsnehmern nicht gestattet. Dies würde dem Interesse der INTER an dem Angebot der durch sie gewährten Abschlussberatung und der Sicherstellung einer laufenden persönlichen Beratung durch ihren Versicherungsaußendienst widersprechen. Die Vermittlung von Nettopolicen durch Ausschließlichkeitsvertreter ist auf Personen aus dem persönlichen Umfeld des Vertreters beschränkt, in dem dieser unentgeltlich tätig werden will.

§ 6 – Kommunikation

- (1) Die INTER informiert ihre Vertriebspartner über das Angebot von Nettopolicen und die hierfür geltenden Festlegungen. Die Information erfolgt über das Intranet, das INTER Maklernet und durch Prospektmaterial.
- (2) Versicherungsinteressenten für Nettopolicen werden vor Abgabe ihrer Vertragserklärung über die Festlegungen zu Nettopolicen in Textform informiert, soweit sie die Betreuung im laufenden Versicherungsverhältnis und spätere Vertragsänderungen und -erweiterungen betreffen.